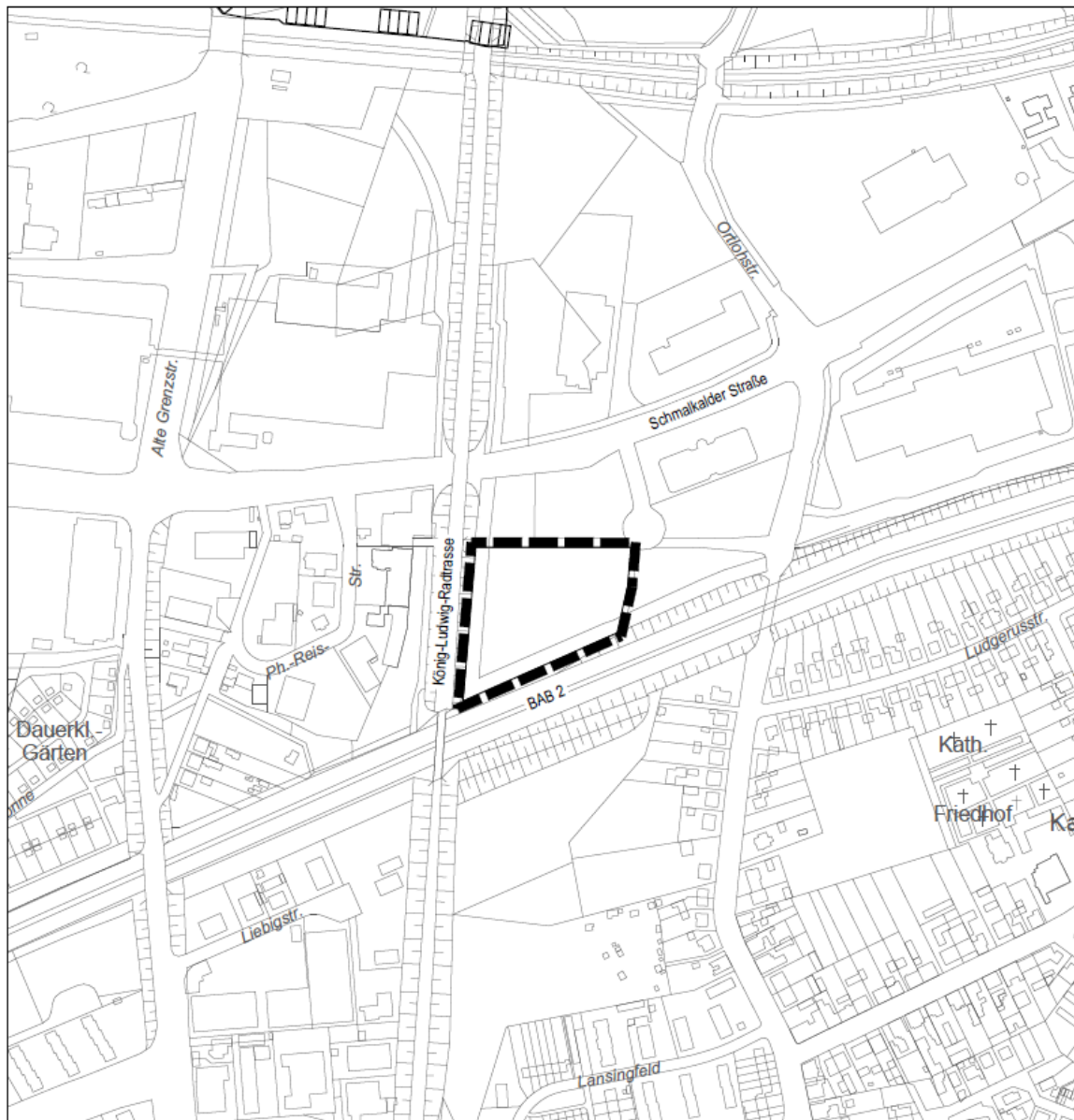


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 - Schmalkalder Straße -

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen einer südlich gelegenen gewerblich genutzten Fläche an der Schmalkalder Straße, einem östlich gelegenen Entwässerungsgraben, der südlich befindlichen Bundesautobahn 2 und der westlich gelegenen König-Ludwig-Radtrasse



Teil A – Erläuterungen zur Änderung

Inhalt

1. Anlass und Ziel des Planverfahrens sowie Erfordernis der Planung	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	3
3. Planungsrechtliche Situation	3
3.1 Verhältnis zur Landesplanung	3
3.2 Landschaftsplanung.....	4
3.3 Bestehendes Planungsrecht.....	4
4. Planverfahren	4
5. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans	5
6. Voruntersuchungen / Auswirkungen der Planung	5
6.1 Technische Infrastruktur / Entwässerung / Hochwasser und Starkregen	5
6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege	6
6.3 Altlasten	6
6.4 Kampfmittel.....	6
7. Umweltbelange	6
7.1 Umweltprüfung	6
7.2 Belange des Artenschutzes	6
7.3 Klimaschutz / Klimaanpassung.....	7
8. Flächenbilanz	7
9. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Gutachten.....	7

1. Anlass und Ziel des Planverfahrens sowie Erfordernis der Planung

Im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh - soll im Bereich südwestlich der Schmalkalder Straße auf eine gewerbliche Bebauung des baumbestandenen Grundstückes der ehemaligen Gärtnerei verzichtet werden. Dies entspricht dem stadtentwicklungsplanerischen Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter dem Aspekt des Freiraumschutzes und des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Klimaschutzes.

Es handelt sich um einen Bereich, der sich zwischen einer nördlich gelegenen gewerblich genutzten Fläche an der Schmalkalder Straße, einem östlich gelegenen Entwässerungsgraben, der südlich befindlichen Bundesautobahn 2 und der westlich gelegenen König-Ludwig-Radtrasse befindet.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 283 hatte Wald und Holz NRW darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fläche der aufgegebenen Gärtnerei südlich der Schmalkalder Straße um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Da die zu erwartenden Konflikte schwerer wiegen als der Zugewinn an Gewerbefläche sollte auf die Darstellung von Gewerbefläche an dieser Stelle verzichtet werden und entsprechend der Realnutzung Wald dargestellt werden. Um diese Fläche herum befinden sich schon heute südlich angrenzend zur Bundesautobahn 2 und westlich angrenzend zur König-Ludwig-Radtrasse Anlagen zur Entwässerung der umgebenen gewerblichen Grundstücke. Diese sind nicht mit Bäumen versehen, stellen sich faktisch aber als begrünte Flächen in der Örtlichkeit dar. Daher soll dieser Bereich als Grünfläche dargestellt werden, wodurch die bisher südlich und westlich des Änderungsbereiches dargestellte Grünfläche hierdurch größer wird. Zusammenfassend soll im Änderungsbereich somit in Teilen Wald sowie Grünfläche dargestellt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans gilt der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans als entwickelt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung umfasst 1,31 ha und liegt im Süd-Osten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil „Berghausen“.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch eine gewerblich genutzte Fläche an der Schmalkalder Straße
- Im Osten durch einen Entwässerungsgraben
- Im Süden durch die Bundesautobahn 2
- Im Westen durch die König-Ludwig-Radtrasse

Die genaue Abgrenzung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Planurkunde zu entnehmen.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Verhältnis zur Landesplanung

Für die Stadt Recklinghausen gilt der Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe. Dieser wurde im Jahr 2004 von der Bezirksregierung Münster aufgestellt. Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) für die Regionalplanung zuständig. Der neue Regionalplan Ruhr befindet sich gegenwärtig in der Aufstellungsphase.

Im Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe ist der Planbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt, dies gilt ebenso für den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr.

3.2 Landschaftsplanung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Landschaftsplänen dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Diese Ziele sind bei der Flächennutzungsplanung zu beachten.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsgebiet eines Landschaftsplanes.

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 185 Teilplan 1 Gewerbepark Ortloh. Am 29.09.2014 hat der Rat der Stadt Recklinghausen einen Aufstellungsbeschluss für ein Aufhebungsverfahren dieses Bebauungsplans beschlossen. Parallel zur Aufhebung des Bestandsplans erfolgt die Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 280 und Nr. 283, die den bisherigen Plan ersetzen sollen. Der Bebauungsplan Nr. 280 wurde vom Rat am 20. Juni 2022 beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 283 läuft derzeit noch.

Die Fläche ist entsprechend des vorliegenden Bebauungsplans dem § 30 BauGB zuzuordnen.

4. Planverfahren

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2021 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr.6 vom 29.01.2021, S. 36) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für zwei Monate, mithin bis zum 27.03.2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (41) durch schriftlich abgegebene Erklärung zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans oblegen. Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Schmalkalder Straße – ist am 22.02.2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen gefasst und am 04.06.2021 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB wurde am 22.02.2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen und ist am 04.06.2021 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Sie erfolgte in der Zeit vom 14.06. bis 15.07.2021.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB wurde in der Zeit vom 14.06. bis 15.07.2021 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 14.03.2022 in der Zeit vom 09.05. bis 10.06.2022.

Der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) als Träger der Regionalplanung hat mit Schreiben vom 15.07.2022 gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) bestätigt, dass die Flächennutzungsplan-Änderung sowohl mit den aktuell gültigen als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Einklang steht.

5. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Im Zuge des parallel stattfindenden Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 283 wurde der bestehende Wald im Plangebiet von Wald und Holz NRW als Wald im Sinne des Gesetzes eingestuft. Die ursprünglich geplante Festsetzung einer Gewerbefläche in diesem Bereich wurde deshalb in dem Planverfahren verworfen. Im Weiteren Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Fläche als Grünfläche in den Randbereichen bzw. als Waldfläche festgesetzt werden. Dies entspricht auch den Zielen der Stadtentwicklung, insbesondere in Bezug auf den Klimaschutz.

Entsprechend der geplanten Festsetzung im noch aufzustellenden Bebauungsplan soll auch die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden, um das Entwicklungsgebot sicherzustellen. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans sieht deshalb die Darstellung als Grünfläche in den Randbereichen bzw. als Wald im Bereich des heute schon bestehenden Waldes vor.

6. Voruntersuchungen / Auswirkungen der Planung

6.1 Technische Infrastruktur / Entwässerung / Hochwasser und Starkregen

Technische Infrastruktur

An der Nordwestecke unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine mittlerweile stillgelegte Ferngasleitung. Da mit der 19. Flächennutzungsplanung eine zuvor dargestellte gewerbliche Baufläche zurückgenommen und die derzeitige reale Nutzung dargestellt wird, ergeben sich hierdurch keine Beeinträchtigungen.

Entwässerung

Im Plangebiet existieren am östlichen, südlichen sowie westlichen Randbereich städtische Entwässerungsmulden, die der Ableitung des Niederschlagswassers von Gewerbeflächen westlich und östlich der Ortlohstraße dienen. Diese Mulden münden in ein Nebengewässer des Bärenbaches, welches etwa 60m südlich der Schmalkalder Straße die König-Ludwig-Radtrasse quert.

Funktion und Unterhaltung der Anlagen dürfen durch die Änderungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Entwässerung der Fläche ist gemäß § 55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW im Trennsystem zu entsorgen.

Hochwasser und Starkregen

Die Starkregengefahrenkarte (dr. papadakis GmbH, 2015) stellt für das Plangebiet lediglich partiell eine geringe bis mittlere Überflutung von 0,05 bis 1 m für ein fiktives Starkregenereignis dar. Eine Bebauung der Fläche ist jedoch nicht vorgesehen.

6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

6.3 Altlasten

Im Plangebiet selbst liegen sind keine Altlastenverdachtsflächen vor. Der westliche Bereich der benachbarten Zechenbahntrasse ist als altlastenverdächtige Fläche im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Recklinghausen verzeichnet.

6.4 Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2).

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise Bombardierung) kann eine – derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung sind erforderlich:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung.

Allgemeines

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

7. Umweltbelange

7.1 Umweltprüfung

Gem. § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Auf Teil B der Begründung wird verwiesen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ergebnisse der FNP-Umweltprüfung entsprechend zu konkretisieren.

7.2 Belange des Artenschutzes

Der Großteil des Plangebietes ist aktuell mit Wald bestanden. Umlaufend befindet sich eine Grünfläche mit einem Graben zu Entwässerungszwecken. Die Fläche ist nicht zur Naherholung erschlossen. Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet sowie der Nähe zur Autobahn 2 sind keine besonderen Artenvorkommen zu erwarten.

Da keine Änderung der Realnutzung vorbereitet wird, wurde keine Biotopkartierung sowie Artenschutzprüfung durchgeführt.

7.3 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Stadt Recklinghausen verfügt seit 2013 über ein integriertes Klimaschutzkonzept, welches zahlreiche Handlungsfelder aufweist, um dem Klimawandel entgegen zu wirken sowie seit 2017 über ein Klimaanpassungskonzept. Darüber hinaus hat die Stadt Recklinghausen 2013 ein integriertes Wärmenutzungskonzept (WNK) für sechs Stadtteile erstellen lassen. Diese Konzepte sind als sonstige städtebauliche Planungen gem.

§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sie beinhalten dabei sowohl eine Analyse der Ausgangslage, als auch definierte Ziele für die Zukunft sowie die Maßnahmenpakete, durch die die Ziele erreicht werden können.

Für das Plangebiet sind im Hinblick auf den Klimawandel bzw. die Klimaanpassung soweit keine direkten Konfliktpotentiale zu erkennen. Es gelten die grundsätzlichen Hinweise zur Verbesserung des Lokalklimas und der Abwendung von Gefahren durch Starkregenereignisse.

8. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße FNP rechtswirksam	Flächengröße FNP nach Änderung
Gewerbliche Baufläche	1,31 ha	-
Grünfläche	-	0,31 ha
Wald	-	1,00 ha
Gesamtfläche	1,31 ha	1,31 ha

9. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Gutachten

Die der Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus – Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G der Verordnung vom 18. August 2021

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Teil B – Umweltbericht

1 Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitpläne sind gem. Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Menschen, einschließlich ihrer Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend dargestellt.

1.1 Inhalte und Ziele der Planung

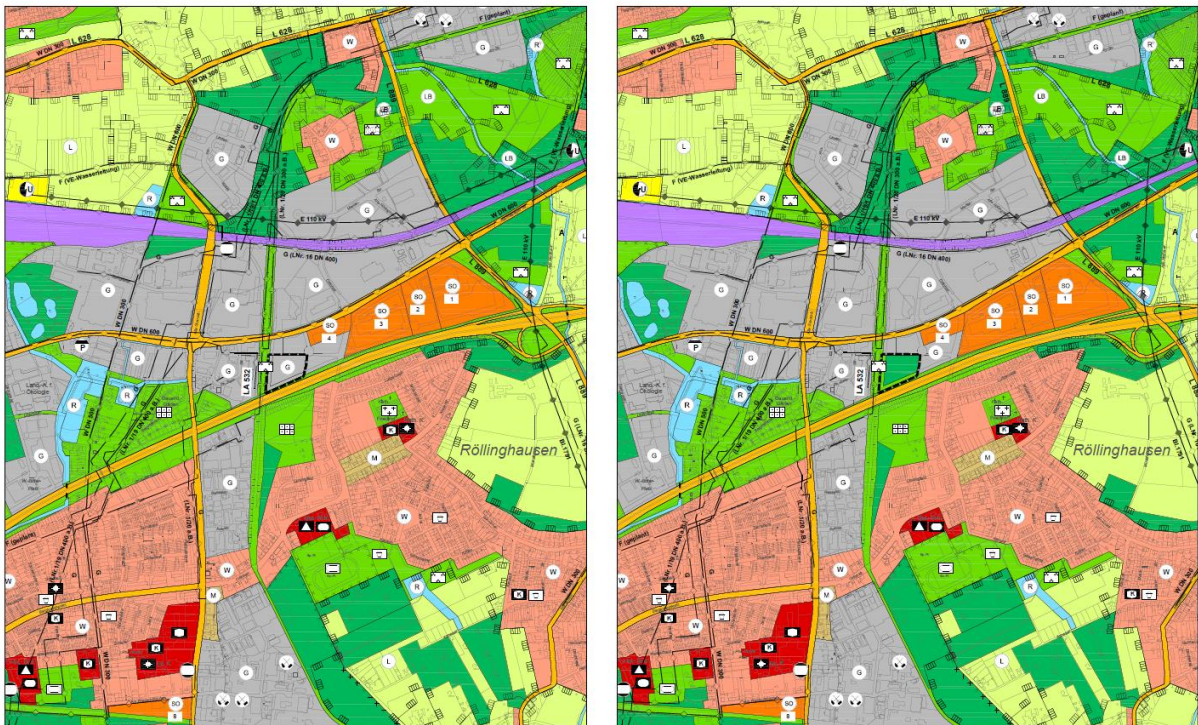


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen und dem geplanten Flächennutzungsplan mit Umriss des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung (Quelle: Stadt Recklinghausen)

Die Stadt Recklinghausen plant die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Bereich zwischen einer gewerblich genutzten Fläche an der Schalkalder Straße im Norden,

einem umlaufenden Entwässerungsgraben und der südlich befindlichen Bundesautobahn 2. Westlich befindet sich der König-Ludwig- Radweg.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 283 – Gewerbepark Ortloh- soll ein südwestlich gelegener, ursprünglich als Fläche für Gewerbe ausgewiesener Bereich nicht mehr bebaut werden. Die mit Bäumen bestandene Fläche wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes eingestuft. Umlaufend befinden sich Flächen mit Anlagen zur Entwässerung der Gewerbefläche, die nicht mit Bäumen bestanden sind. Gemäß der stadtplanerischen Zielsetzung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie aus Gründen des Umwelt-, Klima- und Landschaftsschutzes soll auf eine Bebauung der Fläche verzichtet werden. Die Darstellung im FNP soll entsprechend geändert und die Realnutzung abgebildet werden, so dass die Fläche zukünftig in Teilen als Wald und sowie als Grünfläche ausgewiesen werden soll.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Da durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine reale Nutzungsänderung vorbereitet wird, besteht kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

Gesetzte und Verordnungen

Im BauGB und in den verschiedenen Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet:

Schutzgut	Quelle	Ziele und Grundsätze
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BauGB	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das

		Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
Boden	BBodSchG	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Fläche	BauGB	s. Boden
Wasser	WHG	Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	LWG NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Sprich ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Klima	BauGB	Die Bauleitplanung soll den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch durch Stadtentwicklung fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstigen lufthygienischen oder klimatischer Wirkung wie Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Luft	BImSchG	Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor

		schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, sowie die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), die nach Art, Maß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Landschaft	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.
Mensch	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen von allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	BImSchG	s. Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Kultur- und sonstige Sachgüter	DSchG NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Regionalplan Emscher-Lippe ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Der aktuell in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr folgt dieser Darstellung.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsgebiet eines Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

Das Plangebiet ist kein Bestandteil eines Schutzgebietes. Das nächste Naturschutzgebiet (NSG Johannistal RE-064) befindet sich ca. 1,7 km nördlich des Plangebietes. Im Umfeld sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden. Ebenso ist kein Wasserschutzgebiet im näheren Umfeld betroffen.

An der Blitzkuhlenstraße, ca. 110m nördlich, sowie an der Ortlohstraße, ca. 200m nordöstlich zum Plangebiet gelegen, befinden sich geschützte Lindenalleen (AL-RE-0106/AL-RE-0105). Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist das „LSG Recklinghausen- Suderwich“ (LSG-4409-0012), das sich in einer Entfernung von ca. 500m (nördlich) bis 800m (südlich) erstreckt. Nordöstlich der Fläche befinden sich mit einer „Nass- und Feuchtgrünlandbrache“ (BT-4409-2012-2001) sowie einem „episodisch überflutetem Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten“ (BT-4409-2011-2001) zwei geschützte Biotop in rund 850 m Entfernung.

Ausgleichsflächen

Im betreffenden Bereich sowie im näheren Umfeld befinden sich keine Ausgleichsflächen.

Klimaanpassungskonzept

Entsprechend der Rats-Beschlusslage (DR-Nr. 0487/2017) aus November 2017 ist das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen als sonstige städtebauliche Planung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Für das Plangebiet sind im Hinblick auf den Klimawandel bzw. die Klimaanpassung soweit keine direkten Konfliktpotentiale zu erkennen. Es gelten die grundsätzlichen Hinweise zur Verbesserung des Lokalklimas und der Abwendung von Gefahren durch Starkregenereignisse.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Basisszenario

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Großteil des Plangebietes ist aktuell mit Wald bestanden. Umlaufend befindet sich eine Grünfläche mit einem Graben zu Entwässerungszwecken. Die Fläche ist nicht zur Naherholung erschlossen. Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet sowie der Nähe zur Autobahn 2 sind keine besonderen Artenvorkommen zu erwarten.

Da keine Änderung der Realnutzung vorbereitet wird, wurde keine Biotopkartierung sowie Artenschutzprüfung durchgeführt.

2.1.2 Schutzgut Boden

Eine Auswertung der digitalen Bodenkarte (1:50 000) des GD NRW ergibt für das Plangebiet den Bodentyp Pseudogley-Gley mit mittlerem Staunässegrad und mittlerer Grundwasserstufe (4-8 dm). Als Hauptbodenart wird stark lehmiger Sand (GD-NRW) angegeben.

Die digitale Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen ergibt für das Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet keine Bewertung.

Gemäß digitaler Bodenbelastungskarte des Kreises Recklinghausen (1:50 000) ist unter Beachtung der maßstabsbedingten Ungenauigkeit eine Vorsorgewertüberschreitung in Randbereichen des Plangebietes möglich.

Altlasten

Im Plangebiet selbst liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor. Westlich der Fläche verläuft die König-Ludwig-Radtrasse auf der Strecke einer ehemaligen Zechenbahn. Diese wird als nachrichtlich erfasste Fläche sowie Altstandort im Altlastenkataster des Kreises Recklinghausen geführt.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist vollständig unversiegelt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes.

Im Plangebiet befinden sich die beiden Grundwasserkörper „Recklinghausen-Schichten/Emschergebiet“ (nördlich) sowie „Niederung der Emscher“ (südlich). Für beide wurde im letzten Monitoringzyklus (2013-2018 LANUV) ein guter mengenmäßiger und ein schlechter chemischer Zustand kartiert.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Westlich des Gebietes verläuft der Obere Dürenbach, östlich der Quellbach. Die Emscher verläuft südlich in ca. 2,4 km Entfernung.

Hochwasser und Starkregen

Die Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster zeigt keine Gefahren für das Plangebiet durch Hochwasser (HQ100).

In der Starkregengefahrenkarte (dr. papadakis GmbH, 2015) wird für vereinzelte Bereiche des Plangebietes – hauptsächlich im Bereich der Grabenstruktur- eine sehr geringe bis geringe Überflutung bei einem fiktiven, extremen Starkregen ausgewiesen.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist der atlantisch geprägten Klimaregion mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern zuzuordnen.

Die im Rahmen der Klimaanalyse Stadt Recklinghausen (RVR, 2012) erstellte Klimatopkarte kategorisiert das Plangebiet als Freiland- bzw. Waldklimatop. Diese Klimatope sind klimatischen Ausgleichsräume, die sich positiv auf das Gesamtklima der Stadt auswirken.

In der Handlungskarte des Klimaanpassungskonzeptes (K.Plan 2017) ist kein besonderer Handlungsbedarf für das Plangebiet dargestellt.

2.1.6 Schutzgut Mensch

Lärm (Gemäß Umgebungslärmportal MULNV NRW)

Da das Plangebiet im Süden an die A2 angrenzt, ist der südliche Teilbereich einer hohen Lärmbelastung (> 75 dB(A)) ausgesetzt. Für den sich daran nördlich anschließenden, größten Bereich des Plangebietes wird eine Lärmbelastung zweithöchster Ausprägung (>70 – < 75 dB(A)) festgestellt. Lediglich im äußersten Nordwesten unterliegt ein kleiner Bereich des Plangebietes einer „nur“ mittleren Lärmbelastung (> 65 < 70 dB(A)).

Verkehr

Im Plangebiet findet keine verkehrliche Nutzung statt.

Licht

Vom Plangebiet gehen keine Lichtemissionen aus.

Freizeit und Erholung

Aufgrund seiner Lage und aktuellen Nutzung ist das Gebiet nicht für Freizeit- und Erholungszwecke geeignet. Es ist nicht durch Fuß- oder Radwege erschlossen.

2.1.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet besteht aus einer Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes sowie einer umlaufenden Grabenstruktur ohne Baumbestand.

Naturräumlich ist das Gebiet dem Emscherland, genauer gesagt der nördlichen Emscherrandplatte und im südlichen Randbereich der Emschertalung zugeordnet. Die nördliche Emscherrandplatte ist ein stark verdichteter Siedlungsbereich, mit in den Randbereichen noch ansatzweise erhaltender landwirtschaftlich geprägter Kulturlandschaft. Größere Waldbereiche sind nur noch vereinzelt vorzufinden. Industriebrachen sind ebenso wie begrünte Bergehalden Teil des Landschaftsbildes das typisch für die Industriefolgelandschaft des Ruhrgebietes ist und die Stadtlandschaft ergänzt. Die potenziell natürliche Vegetation ist geprägt von trockenem Eichen-Hainbuchenwald und artenarmem Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. In Bereichen des Emscherbruchs sind erlenreiche Eichen-Birkenwälder sowie feuchte Eichenbuchenwälder vorherrschend.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Angaben zu Bau- oder Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor.

2.1.9 Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich keine Änderung der Nutzung erfolgen, da es sich bei der Planung lediglich um die Abbildung der Realnutzung handelt.

Prinzipiell wäre bei Nichtdurchführung der Planung jedoch eine Nutzung als Gewerbefläche gemäß der ursprünglichen Festsetzung möglich.

2.3 Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung einer in der Örtlichkeit mit Wald bestandenen Fläche von Gewerbefläche in eine Wald- und eine Grünfläche geändert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine Änderung der Realnutzung vorbereitet. Artenschutzrechtliche Bedenken werden nicht vorgebracht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird nicht erwartet.

2.3.2 Schutzgut Boden

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schmalkalder Straße“ werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet.

Hochwasser und Starkregen

Eine Erhöhung des Risikos für Starkregenereignisse und Hochwasser ist durch die Planung nicht zu befürchten. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft hervorrufen.

2.3.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Durch die Umsetzung der Planung werden auch zukünftig keine Lärmemissionen vom Plangebiet ausgehen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Verkehr

Das Gebiet ist verkehrlich nicht erschlossen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Licht

Es werden keine Änderungen vorbereitet.

Freizeit und Erholung

Da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes dieser lediglich der aktuellen Realnutzung angepasst wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten.

2.3.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild vorbereitet.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt, sodass keine negativen Auswirkungen durch die Planungen vorbereitet werden.

2.3.9 Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

2.3.10 Kumulierende Wirkungen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine Planungen vorgesehen, die Einfluss auf die Änderung des Flächennutzungsplanes haben. Es können folglich keine kumulierenden Wirkungen erkannt werden.

2.3.11 Gefahren und Risiken

Es sind keine Gefahren oder Risiken bekannt. Anlagen die unter die SEVESO-Richtlinie fallen sind im Umfeld nicht vorhanden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gemäß §1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet und negative Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder anderweitig zu kompensieren.

Da kein Eingriff vorbereitet wird, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung negativer Beeinträchtigungen erforderlich.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Es ist keine Bilanzierung erforderlich, da kein Eingriff vorbereitet wird.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die aktuell rechtskräftige Darstellung als gewerbliche Baufläche wird zurückgenommen und die Realnutzung als Zielzustand dargestellt. Da es sich bei der Fläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt und die zu erwartenden Konflikte schwerer wiegen würden als der Zugewinn an Gewerbefläche, bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren für die Erstellung des Umweltberichtes angewendet.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind ausreichend zur Bewertung der Schutzgüter.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Es ist keine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die geplante 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Schmalkalder Straße soll künftig die Realnutzung abgebildet werden anstatt dort eine gewerbliche Baufläche auszuweisen. Die Fläche wird zukünftig in Teilen als Wald sowie als Grünfläche ausgewiesen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vorbereitet.

5 Literaturverzeichnis

Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster vom 12.11.2004

Landschaftsplan Emscherniederung des Kreis Recklinghausen vom 03.12.2008

Hochwassergefahrenkarte Emschersystem Kartenblatt 52/79 Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster. 02.2014

dr. papadakis GmbH im Auftrag der Emschergenossenschaft (2015): Starkregengefahrenkarte - Stadt Recklinghausen

Digitale Bodenbelastungskarte (07.12.2018) über Geoserver Kreis Recklinghausen

IFUA Institut für Umwelt-Analyse Projekt-GmbH im Auftrag des Kreis Recklinghausen (2017): Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen.

K.Plan Klima.Umwelt&Planung GmbH im Auftrag der Stadt Recklinghausen (2017): Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen. Bochum

Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Klimatope. Essen

Gesetze, Satzungen und Verwaltungsvorschriften

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

LNatSchG – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

LWG NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist

DSchG NRW - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), dass zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist

TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Abfrage von Geodaten über:

WWW.GEOPORTAL.NRW

<https://www.geoportal.gkd-re.de>

<https://www.elwasweb.nrw.de>

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Recklinghausen, den

Der Bürgermeister

I. A.

Behringer
Städt. Oberbaurat